



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 501165 | 14411 Potsdam

Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister der
kreisfreie Städte des Landes Brandenburg

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster
Potsdamer Landstraße 49b
14550 Groß Kreutz (Havel), OT Jeserig

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Amtsweg 1
03058 Neuhausen (Spree)

Kreisangehörige Aufgabenträger der Wasserver-
und Abwasserentsorgung

über

Landrätin und Landräte als allgemeine untere Lan-
desbehörden des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V.
Behlertstraße 33a
14467 Potsdam

Landkreistag Brandenburg e.V.
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Potsdam, 26. Januar 2016

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015

(1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14)

Rundschreiben vom 18. Dezember 2015

Auf den o.g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wurde mit Rundschreiben
vom 18. Dezember 2015 hingewiesen.

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Dok.-Nr.: 2016/008916

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Dressel
Gesch.Z.: 33-376-01
Hausruf: (0331) 866 2333
Fax: (0331) 293 788
Internet: www.mik.brandenburg.de
monika.dressel@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zufolge verstößt die Anwendung der seit dem 1. Februar 2004 geltenden Fassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in Fällen, in denen Beitragserhebungen nach der bis dahin geltenden Fassung der Vorschrift nicht mehr möglich gewesen wären, gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot.

Das Landesverfassungsgericht hatte die Anwendung auf derartige Fälle als eine nach verfassungsrechtlichen Maßstäben zulässige unechte Rückwirkung eingeschätzt (VerfGBbg, Beschluss vom 21.09.2012 - VfGBbg 46/11). Der am 17. Dezember 2015 veröffentlichte Beschluss des BVerfG kam auch wegen der bisherigen eindeutigen brandenburgischen Rechtsprechung zur Heranziehung von sog. Altanschließern überraschend. Nunmehr hat das OVG Berlin-Brandenburg über die beiden zurückverwiesenen Fälle erneut zu entscheiden. Die mündliche Verhandlung dazu ist für den 11. Februar 2016 anberaumt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bzw. deren Auswirkungen werden in der Öffentlichkeit z.T. kontrovers diskutiert. Grundstückseigentümer fordern zunehmend die Rückerstattung von Anschlussbeiträgen. Derartige Erwartungen sind - nicht zuletzt aufgrund der Berichterstattung in den Medien - nachvollziehbar.

Zunächst bedarf es jedoch der gründlichen Analyse der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Dabei bedarf es einer sorgfältigen Prüfung durch die jeweiligen kommunalen Aufgabenträger, welche Beitragsbescheide von der Entscheidung erfasst sind. Eine Rückzahlungspflicht ergibt sich nur für die noch nicht bestandskräftigen Bescheide.

Erst nach dieser Bestandsaufnahme werden die kommunalen Aufgabenträger - auch unter Berücksichtigung ihrer dauerhaften wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit - zu entscheiden haben, ob und in welcher Weise darüber hinaus aus dem Beschluss Konsequenzen in Bezug auf bereits bestandskräftig gewordene Beitragsbescheide gezogen werden (Ermessensentscheidung gemäß § 130 Abs. 1 AO und Rückzahlung).

Bei einer Rückzahlung von Beiträgen ist der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit - d.h. die grundsätzliche Belastungsgleichheit aller Abgabepflichtigen mit Blick auf die Gesamtfinanzierung aus Beiträgen und Gebühren - zu berücksichtigen.

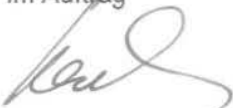
Es steht außer Frage, dass die aus der geänderten Rechtsprechung entstandene Situation für die Kommunen eine enorme Herausforderung darstellt und diese zunehmend dem Erwartungsdruck von betroffenen Grundstückseigentümern ausgesetzt sind. Dies darf nicht dazu verleiten, übereilte Zusagen zu geben oder vorschnelle Entscheidungen zu treffen und damit im Nachhinein betrachtet vermeidbare Risiken einzugehen.

Unabhängig von der o.g. gebotenen Prüfung durch die Aufgabenträger ist von Seiten des Landes vorgesehen, im Rahmen eines Gutachtens die zahlreichen Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht darzustellen sowie mögliche Lösungswege zu entwickeln.

Das Ministerium für Inneres und für Kommunales wird den Fortgang der Rechtsstreitigkeiten in der Angelegenheit verfolgen und den betroffenen Kommunen im Bedarfsfall rechtliche Hinweise geben. Es steht darüber hinaus – wie die unteren Kommunalaufsichtsbehörden – bei rechtlichen Unsicherheiten im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten unterstützend und beratend zur Verfügung.

Meine Rundschreiben vom 13. Oktober 2009 (Az: III/3.24 – 376-10/20) und vom 8. Februar 2011 (Az.:III/3-376-01) werden hiermit aufgehoben.

Im Auftrag



Keseberg